

## §6

**Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung,  
Weihnachtszuwendungen**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu kalkulieren, wenn die Zuschläge nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden.

(2) Der Betrieb kalkuliert die Kosten für Weihnachtszuwendungen in der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe.

## §7

**Lehrlingsentgelte**

(1) Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von dem Betrieb bei der Preiskalkulation, soweit in Preisanordnungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Beim Bestehen von Arbeitsnormen setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die Lohn- und Zeitwerte in der Kalkulation an, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässig sind.
- b) Werden Arbeiten im Zeitlohn durchgeführt, setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in der Kalkulation an.

(2) Der Betrieb wendet die Bestimmungen gemäß Abs. 1 entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten an.

## §8

**Kultur- und Sozialfonds und Betriebsprämienfonds**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die gesetzlich zulässigen Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb kann die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds kalkulieren, wenn die Bildung dieses Fonds gesetzlich bestimmt ist.

## §9

**Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für den polytechnischen Unterricht in Betrieben mit staatlicher Beteiligung**

Der Betrieb kalkuliert die Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für den polytechnischen Unterricht, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe zu finanzieren sind.

## §10

**Steuern (außer Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge,  
Gebühren<sup>1</sup>**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer sowie sonstige Steuern, die Kostencharakter

haben, unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, öffentliche Abgaben, Beiträge (einschließlich der Beiträge zur Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer) und Gebühren zu kalkulieren. Der Betrieb ist nicht berechtigt, Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungs- oder sonstigen Strafen, mit der Erteilung von Mehrerlösabführungsbescheiden und im steuerlichen Nachprüfungsverfahren oder in sonstigen Nachprüfungsverfahren erhoben werden, zu kalkulieren.

## §11

**Mieten und Pachten**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Mieten und Pachten in gesetzlicher Höhe zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb ist nicht berechtigt, kalkulatorische Mietwerte für betriebseigene Grundstücke in der Preiskalkulation anzusetzen. Die bei betrieblich genutzten Grundstücken unter Zugrundelegung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit anfallenden Kosten kann der Betrieb kalkulieren.

## §12

**Wirtschaftsprüfungs-, Rechts- und Beratungskosten**

(1) Der Betrieb kann Kosten für Wirtschaftsprüfungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen werden, kalkulieren.

(2) Der Betrieb kann Kosten für Beratungen nur bis zur Höhe der eingesparten Gehälter von Angestellten, deren Funktion der Berater übernimmt, kalkulieren. Die Kosten für Beratungen durch den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind in effektiver Höhe kalkulationsfähig. Der Betrieb ist nicht berechtigt, Beratungskosten im Zusammenhang mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- und sonstigen Strafverfahren zu kalkulieren.

(3) Kosten in Vertragsschiedsachen und Gerichtskosten sind nicht kalkulationsfähig, mit Ausnahme der in Wahrnehmung des gewerblichen Rechtsschutzes entstehenden Kosten.

## §13

**Vertreterkosten**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Vertreterkosten zu kalkulieren, wenn

- a) der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,
- b) nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

(2) Der Betrieb darf Vertreterkosten nicht kalkulieren, wenn er den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefert und die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel in freier Vereinbarung geteilt werden kann.